

# **S A T Z U N G**

## **des Rad- und Kraftfahrerbundes Solidarität Bruckmühl e.V.**

### **Artikel 1**

Der Verein führt den Namen  
Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Bruckmühl e.V.

Er ist der Landesorganisation Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Bayern e.V. angeschlossen. Ferner ist er Mitglied der Dachorganisation Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität e.V., Sitz Offenbach/Main.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Der Verein hat seinen Sitz in Bruckmühl und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.

Der Verein bejaht den freiheitlichen, demokratischen Staat und fördert das Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder auf staatsbürgerlicher Ebene sowie die Bildung des Menschen zur frei entscheidenden Persönlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

### **Artikel 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Förderung und Pflege des Amateursports durch regelmäßigen Sportbetrieb insbesondere von Rad- und Rollsport, Beteiligung an Meisterschaften und Sportveranstaltungen.
2. Die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit. Organisation von Rad- und Wandertouren und Wettbewerben.
3. Pflege und Einflussnahme auf Bildung und Erziehung der Jugend.
4. Sicherung des Straßenverkehrs in Zusammenarbeit mit allen für Verkehrserziehung zuständigen Behörden und Organisationen; möglichst praktische Schulung der Jugend in diesem Sinne.
5. Parteipolitische, rassische und religiöse Zwecke werden innerhalb des Vereins nicht verfolgt.

## Artikel 2a

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht das Ziel einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten und zu unterhalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
  - 4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - 4.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
  - 4.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (4.2.) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
  - 4.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile gezahlt werden.

## Artikel 3

### Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. sonstige Organe.

### 1. Die Mitgliederversammlung

#### 1.1. Einberufung

- 1.1.1. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr gegen Ende des Geschäftsjahres statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn besondere Umstände dies im Interesse des Vereins verlangen.  
Über die außerordentliche Einberufung entscheidet der Vorstand.  
Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- 1.1.2. Jede Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden (siehe Art. 3, Nr. 2.1.), unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder durch öffentliche Bekanntmachung einberufen.  
Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Versammlungstermin mindestens zwei Wochen vorher in örtlichen Tageszeitungen, die in Bruckmühl und Umgegend verbreitet sind, bekannt gemacht wird.
- 1.1.3. Dabei ist der Gegenstand der Einberufung zu bezeichnen.

## 1.2. **Aufgabenbereich**

- 1.2.1. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Vereinsorgan für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht satzungsgemäß dem Vorstand oder anderen Organen zugewiesen sind.
- 1.2.2. Sie bestellt und entlässt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen und kann auch die Auflösung des Vereins beschließen. Sie entscheidet „durch Beschlussfassung“, d. h. in einem ordnungsgemäßen Abstimmungsverfahren.
- 1.2.3. Neben den Mitgliedern des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Revisionsausschuss und einen technischen Ausschuss (siehe Art. 3, Nr. 3).
- 1.2.4. Die Mitgliederversammlung dient den Mitgliedern zur Stellungnahme zu den Verhältnissen innerhalb und außerhalb des Vereins und zu den Berichten des Vorstandes über seine laufende Tätigkeit und über den Kassenstand.

## 1.3. **Verfahrensweise**

- 1.3.1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit <sup>(1)</sup> der erschienenen Mitglieder.  
Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet worden ist (siehe Art. 3, Nr. 1.1.3.).
- 1.3.2. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.  
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst betrifft.
- 1.3.3. Der Vorsitzende (Art. 3, Nr. 2.1.) leitet die Versammlung und schlägt eine Tagesordnung vor, die durch Mehrheitsbeschluss anzunehmen ist. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter die Versammlungsleitung und bei dessen Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 1.3.4. Die Art der Abstimmung, soweit nicht bereits festgelegt, bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt.
- 1.3.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.  
Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- 1.3.6. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit, von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## 2. **Der Vorstand**

- 2.1. Der Vorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassier.

Gegenüber Dritten ist jeder von ihnen allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

---

<sup>(1)</sup> Für die Ermittlung der Mehrheit zählen nur die "Ja-, Nein- Stimmen" ohne Enthaltungen.

- 2.2. Sein Aufgabenbereich umfasst jede Art von Tätigkeit, die der Vorstand im Interesse des Vereins ausübt. Insbesondere erledigt der Vorstand alle örtlichen Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören unter anderem:
- Werbung neuer Mitglieder.
  - Förderung und Pflege des Rad- und Rollsportes.
  - Allgemeine Jugendarbeit.
  - Prüfung, Kontrolle und Weiterleitung aller Anträge auf Unterstützung aus der Sozialhilfe oder sonstigen Leistungen des Bundes (Dachorganisation).
  - Einziehung der Bundesbeiträge und (falls vorhanden) der Vereinsbeiträge.
  - Schlichtung von Streitigkeiten und Beschwerden der Mitglieder des Vereins untereinander.
  - Organisation verbender Veranstaltungen, jeder Art.
- 2.3. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Auftrag Anwendung.
- 2.4. Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihnen obliegenden Angelegenheiten verpflichtet; sie haften dem Verein auf Schadensersatz, wenn sie dieser Verpflichtung schuldhaft zuwiderhandeln und der Verein oder dessen Mitglieder dadurch einen Schaden erleiden.
- 2.5. Die Vorstandsmitglieder sind an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und haben dieser auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.
- 2.6. Eine Vergütung ihrer Tätigkeit kann durch die Mitgliederversammlung, in den Grenzen des Vereinszwecks, beschlossen werden.
- 2.7. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 2.8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2.9. Handelt der Vorstand den Bestimmungen dieser Satzung zuwider oder liegen sonst schwerwiegende Gründe vor, so kann er von der Mitgliederversammlung auch vorzeitig entlassen werden, wenn zugleich eine Neuwahl stattfindet.

### 3. Sonstige Organe

#### 3.1. **Der Revisionsausschuss**

- 3.1.1. Der Revisionsausschuss besteht aus zwei Revisoren, die den Kassenbericht des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung über dessen ordnungsgemäßen Zustand Rechenschaft ablegen.
- 3.1.2. Der Revisionsausschuss haftet dem Verein auf Schadensersatz für schuldhaftes oder grob fahrlässiges handeln.
- 3.1.3. Der Revisionsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt, seine Amtszeit ist gleich der des Vorstandes (siehe Art. 3, Nr. 2.8.).

#### 3.2. **Der technische Ausschuss**

- 3.2.1. Er besteht aus:  
dem Schriftführer,  
den entsprechenden Spartenleitern,  
dem Jugendleiter.
- 3.2.2. Der technische Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit ist gleich der des Vorstandes (Art. 3, Nr. 2.8.).

- 3.2.3. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben auf dem Sektor Sport und Kultur, soweit diese nicht vom Aufgabenbereich des Vorstandes abgedeckt sind.
  - 3.2.4. Der Vorstand kann die Mitglieder dieses Ausschusses, im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche, mit Aufgaben betrauen, die seinem Aufgabenbereich angehören.
  - 3.2.5. Die Mitglieder dieses Ausschusses können als besondere Vertreter Vertretungsmacht erhalten für alle Rechtsgeschäfte, die ihr zugewiesener Wirkungsbereich gewöhnlich mit sich bringt.
- 3.3. Die Mitglieder der „sonstigen Organe“ sollen, soweit dies erforderlich ist, zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

## **Artikel 4**

### **Die Mitgliedschaft**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der durch Unterschrift auf dem Aufnahmeschein diese Satzung anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 1.2. Bei Minderjährigen muss der Erziehungsberechtigte den Beitritt ausdrücklich bestätigen.
- 1.3. Mitglied des Vereins kann auch jeder rechtsfähige und nichtrechtsfähige Verein werden, vorausgesetzt, dass er die Ziele der Solidarität anerkennt und die aus dieser Satzung entstehenden Verpflichtungen übernimmt, insbesondere die als Bundesbeiträge festgesetzten Beiträge für jedes Mitglied termingerecht abführt, sowie zu seinem Vereinsnamen den Zusatz „im RKB Solidarität e. V.“ führt.  
Die Mitglieder dieses Vereins genießen alle Rechte nach dieser Satzung.

#### **2. Verlust der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 2.1. Freiwillige Aufgabe:  
Jedes Mitglied hat das Recht aus dem Verein auszutreten. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes.  
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres.  
Mündliche Austrittserklärungen sind ungültig.
  - 2.2. Vereinsschädigendes Verhalten:  
Vereinsschädigend ist, wer gegen diese Satzung verstößt.  
Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.  
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
  - 2.3. Beitragsrückstand:  
Wer länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist -trotz Mahnung- und auch nicht beim Vorstand um Stundung nachgesucht hat.
  - 2.4. Auflösung des Vereins:  
(siehe unter Art. 6)
  - 2.5. Ausschluss:  
Ein Ausschlussantrag gegen ein Mitglied kann, wenn begründete Tatsachen vorliegen, an den Vorstand gestellt werden.  
Der Antragsteller und der Auszuschließende sind zur Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die erschienenen Mitglieder entscheiden in geheimer

Abstimmung.

Zur Durchsetzung des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Erscheint einer der Geladenen nicht, so kann in Abwesenheit des oder der Nichterschienenen beschlossen werden.

2.6. Ableben.

### 3. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 3.1 **Organschaftsrechte:**

Jedes volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

#### 3.2. **Eigennützige Rechte:**

Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Einrichtungen des Vereins, besonders an denjenigen, die der Pflege des Sports und der Jugendpflege dienen, teilzunehmen.

Hierzu gehören:

Das Recht auf,

3.2.1. Den Gebrauch der Vereinseinrichtungen, z. B. der Trainingsmöglichkeiten und der Sportgeräte. Dieses Recht kann nur im Rahmen eines Organisationsplans ausgeübt werden, den der jeweils zuständige Sportleiter erstellt.

3.2.2. Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und Vergünstigungen, die vom Vorstand für die Mitglieder beschlossen werden können.

3.2.3. Hilfe bei Unfällen sowie Rechtsberatung und Rechtsschutz, Versicherungsschutz und Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Satzung des RKB Solidarität e. V. (Dachorganisation).

#### 3.3. **Pflichten der Mitglieder**

3.3.1. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Bundesbeiträge zu leisten.

3.3.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist darüber hinaus ein eigener Ortsgruppenbeitrag zu entrichten.

3.3.3. Für einzelne Sparten kann ein gesonderter Ortsgruppenbeitrag, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Sinne eines Willkürverbotes, erhoben werden.

3.3.4. Versicherungsschutz, Rechtsschutz und Rechtsberatung sind bei Inanspruchnahme so schnell als möglich (ohne schuldhaftes Zögern), beim Vorstand zu beantragen. Werden eintretende Fälle nach Ablauf von einer Woche gemeldet, kann eine sachgemäße Erledigung nicht mehr garantiert werden.

## **Artikel 5**

### **Rechtsverhältnisse**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.

## **Artikel 6**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein als solcher endet:

1. Mit dem Fortfall der Mitglieder.
2. Durch einen Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung, für den es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf.
3. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Landesorganisation RKB Solidarität Bayern e.V. zu, sofern diese zum gegebenen Zeitpunkt Gemeinnützigkeit nachweisen kann. Ist dies nicht der Fall, verfällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung des Sports. Dies gilt dann nicht, wenn sich der Verein einem anderen Verein oder Verband unter Wahrung seiner Sparteigenheit und seines Zweckes anschließt.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde bei der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 9. Oktober 2016 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein in Kraft und ist für alle Mitglieder des Rad- und Kraftfahrerbandes Solidarität Bruckmühl e.V. verbindlich. Sie hebt alle früheren und anders lautenden Satzungen auf.

Die Satzung ist beim Amtsgericht Traunstein unter Register Nr.: VR 41011 eingetragen.

Bruckmühl, den 12. Oktober 2016

Rad- und Kraftfahrerband  
Solidarität Bruckmühl e.V.